

# Feuerwehr-Entschädigungssatzung

vom 07. Oktober 1991  
geändert am 11. Dezember 1995  
geändert am 16. Juli 2001  
geändert am 17. Dezember 2001  
zuletzt geändert am 17. Mai 2010

§ 1	Entschädigung für Einsätze.....	1
§ 2	Entschädigung für Feuersicherheitsdienst.....	1
§ 3	Entschädigung für Übungsdienste.....	2
§ 4	Entschädigung für Bereitschaftsdienste.....	2
§ 5	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge.....	2
§ 6	Zusätzliche Entschädigung.....	2
§ 7	Entschädigung für haushaltsführende Personen.....	4
§ 8	Entschädigung für sonstigen Feuerwehrdienst.....	4
§ 9	Entschädigung aus öffentlichen Kassen.....	4
§ 10	In-Kraft-Treten.....	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.10.1991 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg beschlossen:

## § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro.
- (2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 - wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale pro Einsatz in Höhe eines Stundensatzes von 11,00 Euro abgegolten.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (5) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird pro Feuerwehrangehörigen für je 4 volle Stunden ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien im Wert von 6,00 Euro gewährt.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 3 Entschädigung für Übungsdienste**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 2,60 Euro je Übung bezahlt.

**§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienste**

Für den Bereitschaftsdienst am Samstag, Sonntag und an Feiertagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von

- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| a) am Samstag    | 13,00 €/Tag        |
| b) am Sonntag    | 10,00 €/Tag        |
| c) am Feiertag   | 10,00 €/Tag        |
| d) am Wochenende | 20,50 €/Wochenende |

**§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg auf Antrag als Aufwandsentschädigung

- |  |
|--|
| a) für Auslagen einen Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 40,00 Euro pro Tag oder |
| b) für Verdienstaufschlag einen Durchschnittssatz von 11,00 Euro pro Stunde Verdienstaufschlag gewährt.    |

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende einschließlich der Fahrzeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(5) Ausbilder der Feuerwehr Ravensburg, die Aus- und Fortbildungslehrgänge für die Feuerwehr Ravensburg durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 bis 5 - wenn die Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes mit 11,00 Euro abgegolten.

**§ 6 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

**1. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- |  |            |
|--|------------|
| 1.1. Kommandant und Abteilungskommandant Stadt | 4.800,00 € |
| 1.2. stellvertretender Kommandant              | 1.250,00 € |
| 1.3. Jugendwart                                | 460,00 €   |

1.4. stellvertretender Jugendwart	275,00 €
1.5. Schriftführer	30,00 €/Sitzung
<b>2. Abteilung Stadt</b>	
2.1. stellvertretender Abteilungskommandant	2.250,00 €
2.2. Zugführer	700,00 €
2.3. stellvertretender Zugführer	700,00 €
2.4. Gruppenführer	200,00 €
2.5. Kassier	600,00 €
2.6. Gerätewart Funk	450,00 €
2.7. Gerätewart Kleiderkammer	450,00 €
2.8. stellvertretender Gerätewart Kleiderkammer	200,00 €
2.9. Feuerwehrarchiv	110,00 €
2.10. Photoarchiv	90,00 €
2.11. Schriftführer	30,00 €/Sitzung
<b>3. Abteilung Eschach</b>	
3.1. Abteilungskommandant	900,00 €
3.2. stellvertretender Abteilungskommandant	450,00 €
3.3. Zugführer	220,00 €
3.4. stellvertretender Zugführer	110,00 €
3.5. Gruppenführer	55,00 €
3.6. Kassier	180,00 €
3.7. Gerätewart Weißenau	550,00 €
3.8. Gerätewart Oberhofen	275,00 €
3.9. Gerätewart Gornhofen	190,00 €
3.10. Gerätewart Funk	40,00 €
3.11. Schriftführer	30,00 €/Sitzung
<b>4. Abteilung Taldorf</b>	
4.1. Abteilungskommandant	700,00 €
4.2. stellvertretender Abteilungskommandant	300,00 €
4.3. Zugführer	150,00 €
4.4. stellvertretender Zugführer	60,00 €
4.5. Gruppenführer	30,00 €
4.6. Kassier	180,00 €
4.7. Gerätewart Oberzell	230,00 €
4.8. Gerätewart Bavendorf	170,00 €
4.9. Gerätewart Taldorf	150,00 €
4.10. Gerätewart Adelsreute	150,00 €
4.11. Gerätewart Funk	40,00 €
4.12. Schriftführer	30,00 €/Sitzung
<b>5. Abteilung Schmalegg</b>	
5.1. Abteilungskommandant	270,00 €
5.2. stellvertretender Abteilungskommandant	130,00 €
5.3. Zugführer	60,00 €
5.4. stellvertretender Zugführer	30,00 €
5.5. Gruppenführer	20,00 €
5.6. Gerätewart	140,00 €
5.7. Gerätewart Funk	40,00 €
5.8. Schriftführer	30,00 €/Sitzung

- (2) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (3) Von den Entschädigungen nach Ziffer 1.1. – 1.4., 2.1. – 2.4., 3.1. – 3.4., 4.1. – 4.4. und 5.1. - 5.4. werden jeweils 50 % als Entschädigung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gewährt.

**§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1,2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,00 Euro gewährt.

**§ 8 Entschädigung für sonstigen Feuerwehrdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg erhalten für sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten oder des Abteilungskommandanten sowie mit Genehmigung der Stadt ausführen, auf Antrag eine Entschädigung nach den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ausbezahlt.

**§ 9 Entschädigung aus öffentlichen Kassen**

Die Entschädigungen und zusätzliche Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

**Anhang: Daten der Satzung**

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	
					Nr.	Datum
Satzung	07.10.1991	185	07.10.1991	01.01.1992	251	29.10.1991
Änderung	04.05.1992	75	04.05.1992	17.05.1992	113	16.05.1992
Änderung	11.12.1995	190	12.12.1995	Art. 1 Nr. 1 01.01.1996 Art. 1 Nr. 2 01.01.1997	292	18.12.1995
Änderung	16.07.2001	119	17.07.2001	01.01.2002	299	28.12.2001
Änderung	17.12.2001	223	19.12.2001	01.01.2002	299	28.12.2001
Änderung	17.05.2010	084	18.05.2010	23.05.2010	116	22.05.2010